



Verein gegen Tierfabriken Schweiz

Dr Erwin Kessler, Präsident
Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

Büro des Grossen Rates des Kantons Thurgau
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

20. März 2018

SUV_G.2017.8:

Ermächtigungsverfahren zur Strafverfolgung in Sachen Regierungsrat Walter Schönholzer;

Gesuch der General-StA vom 9. Januar 2018 betreffend meine Strafanzeige vom 30. November 2017.

Stellungnahme zur Vernehmlassung von RA Dr Hans Munz namens des Beschuldigten

Die rechtlichen Ausführungen des Rechtsanwaltes des Beschuldigten basieren auf subjektiven Einschätzungen der Rechtslage und auf Spekulationen und belegen damit, dass die Sache rechtliche alles andere als klar ist. Von einer haltlosen Anzeige kann keine Rede sein. Die Frage, ob sich der Beschuldigte strafbar gemacht hat, ist darum durch die StA abzuklären. Dazu sind der genaue Sachverhalt und die Verantwortlichkeiten zu ermitteln, was das Ratsbüro nicht kann und was nicht seine Aufgabe ist. Die Spekulationen des Rechtsanwaltes des Beschuldigten sind nicht geeignet, einer seriöse Untersuchung zu ersetzen.

Politische Opportunität darf sich nicht über geltendes Recht hinweg setzen. Es ist verfehlt, dass RA Dr Munz in diesem Sinn an das Ratsbüro appelliert. Politiker stehen nicht über dem geltenden Recht, auch wenn das manche Politiker gerne so hätten. In Russland und China hat man immer wieder den Eindruck, dass die Politik das Recht beugt. Will der Kanton Thurgau auch in diesem zweiten Verfahren nochmals solchen Staaten nacheifern?

Bemerkungen zu einzelnen Ziffern:

Zu 6.

Die Anzeige ist weder mutwillig noch gefährdet die Untersuchung der Staatsanwaltschaft das reibungslose Funktionieren der staatlichen Organe. Gibt es keine weniger lächerliche Rechtfertigung dafür, dass sich der Politfilz in dieser Affäre gegenseitig deckt?

Zu 7.

Die Anzeige nennt namhafte Anhaltspunkte für strafbares Verhalten. Nicht das strafbare Verhalten selber muss namhaft sein, sondern nur die Anhaltspunkte dafür. Wenn keine solchen vorlägen, hätte die Staatsanwaltschaft kein Gesuch um Ermächtigung gestellt, denn die Staatsanwaltschaft arbeitet nach dem Grundsatz "im Zweifel für den Angeklagten"; das muss ihr ganz bestimmt nicht das Ratsbüro abnehmen. Die ordentliche Untersuchung politisch abzuwürgen ist russischer Stil. Es ist eine Schande, dass das auch im Thurgau passiert - schlecht versteckt hinter verlogener Biederkeit.

Zu 8.3.

320 StGB liegt der materielle Geheimnisbegriff zugrunde. Geheim ist, was nur ein beschränkter Personenkreis erfahren darf. Dies ist hier der Fall, weil wegen § 68 GOGR die Protokolle der Subkommission nicht öffentlich sind.

Zu 8.4.

Nicht öffentlich heisst geheim, vgl. Bemerkungen zum materiellen Geheimnisbegriff

Zu 8.5.

Nicht öffentlich = geheim im Sinne von 320 StGB

Zu 8.6.

Selbstverständlich untersteht auch der Beschuldigte Art. 320 StGB und natürlich auch betreffend Informationen, die er selber verbreitet. Dafür hat man ja Art. 320 StGB. Wenn das dem Ratsbüro nicht gefällt, ist eine Gesetzesrevision in die Wege zu leiten und nicht geltendes Recht zu brechen.

Zu 8.7

Die inkriminierte Amtsgeheimnisverletzung entfällt nicht, nur weil der Beschuldigte noch eine weitere begangen hat. Im übrigen enthält eine Pressemeldung nicht dieselben Informationen wie das GFK-Protokoll.

Zu 8.8.

Es geht in Art. 320 StGB nicht um "Öffentlichkeit", sondern um "offenbaren". Auch dem Büro offenbart man strafbar ein Geheimnis, wenn man sich nicht vom Amtsgeheimnis entbinden lässt, was nicht geschehen ist

Zu 8.9.

Vorsatz läge nur dann nicht vor, wenn RA Munz das Protokoll aus Versehen eingereicht hätte. Hat er aber nicht.

Zu 10.

Der Beschuldigte kann sich äussern und verteidigen so viel er will, aber er darf dazu keine Amtsgeheimnisverletzung begehen. Wenn er glaubt, Amtsgeheimnisse offenbaren zu müssen, hat sich vorher vom Amtsgeheimnis entbinden lassen - so wie jede andere Amtsperson.

Schlussbemerkung:

Politische Würdenträger haben eine Vorbildfunktion und nicht ein Vorrecht, sich nicht an die geltenden Gesetze zu halten.

Das Filz-Denken der Thurgauer classe politique, welches jetzt durch diese Affäre ans Licht kommt, ist schon sehr bemerkenswert. Die politische Verhinderung einer staatsanwaltschaftlichen Untersuchung, obwohl die Staatsanwaltschaft um Ermächtigung ersucht hat und die Anzeige also nicht für haltlos hält, vertieft das durch den Fall Hefenhofen angeschlagene Vertrauen in das korrekte und rechtmässige Funktionieren von Parlament und Regierung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr Erwin Kessler

Kopie an:

- Generalstaatsanwaltschaft